

Standortbezogene Vorprüfung – Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.1.3 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG

**Vorhaben: Änderung bzw. Umbau der Kläranlage Plößberg gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 UVPG
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in den Pienbach**

1. Merkmale des Vorhabens (hinsichtlich folgender zu beurteilender Kriterien)

Standortkriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase)	Nachteilige Auswirkungen möglich? (Ja/Nein)
<p>1.1 Größe des Vorhabens - Flächeninanspruchnahme für Bau und Anlage - zusätzliche Neuversiegelung - Abrissarbeiten</p>	<p>Tagesfracht BSB5 (roh): 240 kg/d Abwasseranfall: 274 m³ in 2 Stunden Erlaubnisverfahren nach § 15 WHG; Erhebliche Änderung einer Kläranlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als in Nr. 13.1.3 Anlage 1 UVPG angegebenen Kapazitäten; gleiche Ausbaugröße für 4.000 EW wie bisher; Flächeninanspruchnahme nur im Flurstück der bestehenden Anlage (erforderliche Fläche umfasst 5.500 m² gegenüber bisher einschl. Schönungsteich 11.900 m²). Abriss der bestehenden Anlage erfolgt sukzessive während Errichtung der neuen Anlage.</p>	<p>nein</p>
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten (im engen räumlichen Bezug mit dem Vorhaben)</p>	<p>Ab 2019 2. Bauabschnitt der Ortsumgehung Plößberg St 2172 auf dem westlichen Teil des Flurstückes gem. Planfeststellungsverfahren vom 16.01.2018. Fertigstellung 2020. Es erfolgt eine enge Abstimmung der Beteiligten (Markt Plößberg und Staatliches Bauamt) hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Bauarbeiten.</p>	<p>nein</p>
<p>1.3 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, - Fläche (Versiegelung): - Wasser (Gewässerbenutzung):</p>	<p>Neubau erfolgt innerhalb des Geländes der bestehenden Kläranlage. D. h., wesentliche Teile des Geländes sind bereits überbaut und versiegelt. Es erfolgt eine Neuversiegelung von ca. 2.600 m², davon ca. 1.800 m² auf bereits versiegelter</p>	<p>Ja (durch Versiegelung)</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Boden (Versiegelung, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen): - Natur und Landschaft (Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen, Landschaftsbild): 	<p>Fläche. Somit werden 800 m² neu versiegelt. Eine Kompensation erfolgt nach den Regelungen der BayKompV. Der angrenzende Ödbach ist die bestehende Vorflut für die Kläranlage. Während des Baus der neuen Anlage erfolgt keine Verschlechterung der Qualität des eingeleiteten Wassers. Das temporäre Rückhaltebeckenersetzt den Rückhalt durch den entfallenden Schönungsteich. Mit dem Neubau der Kläranlage wird sich die Qualität des eingeleiteten Wassers deutlich verbessern.</p> <p>Die befestigten Flächen in der Anlage werden über Entwässerungsmulden entwässert und über die Belebte Oberbodenzone versickert.</p> <p>Alle nicht für Anlagenteile oder Zuwegungen erforderlichen Flächen werden mit Oberboden angedeckt und angesät. Die Randbereich des Geländes und nicht benötigte Flächen sind begrünt und teilweise mit Gehölzen und Bäumen bestockt. Der Gehölzbestand auf dem Gelände muss entfernt werden. Der westliche Teil des Geländes wird vom Schönungsteich in Anspruch genommen. Wesentliche Veränderungen ergeben sich durch den unmittelbar angrenzenden Bau der Umgehungsstraße, Veränderungen durch die neue Kläranlage auf dem Standort der bestehenden Anlage erscheinen daher untergeordnet.</p>	
<p>1.4 Abfallerzeugung</p>	<p>Rechengut, Sand, Klärschlamm wird nach gesonderter Ausschreibung im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen ordnungsgemäß verwertet; kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Es sind durch den Ersatz der bestehenden Anlage durch den Neubau keine relevanten Veränderungen zu erwarten.</p>	<p>nein</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stoffeinträge in Boden und Gewässer: - dauerhafte Erhöhung Luftschadstoffemissionen: - dauerhafte Erhöhung der Lärmemissionen: - dauerhafte Erhöhung der elektromagnetischen Felder: - klimatische Veränderung: - sonstige Umweltverschmutzungen: - sonstige nachhaltige Umweltauswirkungen: 	<p>Die bestehende Kläranlage stammt aus dem Jahr 1975. Der Neubau als Ersatz wird nach aktuellem Stand der Technik errichtet. Dies führt zur Reduzierung der ursprünglichen Schmutzfracht im Abwasser und insgesamt zu Verbesserungen aller Prozesse und zur Verringerung vorhandener Umweltauswirkungen.</p> <p>Weiterhin ist der Einbau einer Photovoltaikanlage vorgesehen, dadurch können ca. 20 % des benötigten Stroms erzeugt werden.</p>	<p>nein</p>

	Während der Bauphase wird die Lärmentwicklung im Baubereich durch die Einhaltung der technischen Vorschriften soweit wie möglich minimiert.	
1.6 Unfallrisiko , insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.	Bei Einhaltung der Sicherheitsstandards und Unfallverhütungsvorschriften sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.	nein
1.7 Risiken für menschliche Gesundheit	Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind bei regelgerechter Ausführung keine erheblich negativen Folgen zu erwarten.	nein

2. Standort des Vorhabens

(Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen)

Standortkriterien	Betroffenheit	Nachteilige Auswirkungen möglich? (Ja/Nein)
2.1 Nutzungskriterien, - Wohn- und Gewerbegebiete - Bereich für Erholung und Fremdenverkehr - Veränderung für Landschaftsbild und Naturgenuss - sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	Die Arbeiten erfolgen außerhalb von Siedlungsflächen. Erhebliche Einschränkungen von Erholung und Naturgenuss sind aus folgenden Gründen nicht zu erwarten: - Die Baumaßnahmen erfolgen im Gelände der bestehenden Kläranlage, - Die Störungen sind räumlich und zeitlich (Bauphase) beschränkt, - Die Baumaßnahmen entfalten keine optischen Fernwirkungen (Abstand zur nächsten Bebauung beträgt ca. 400 m). Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen werden nicht erheblich eingeschränkt. Erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr sind auch bauzeitlich nicht zu erwarten.	nein
2.2 Qualitätskriterien, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes,	Wasserbeschaffenheit: Vorfluter Pienbach (Gewässer III. Ordnung) Gewässerfolge: Pienbach, Ödbach, Schlattein, Waldnaab; Während der Bauarbeiten bleibt der reguläre Betrieb der Kläranlage bestehen. Eine Ableitung von ungeklärten	nein

	Abwässern erfolgt nicht. Durch die Erneuerung der Kläranlage können die Abwässer optimal gereinigt und in den Ödbach eingeleitet werden. - Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser tritt demnach nicht ein.	
2.3 Schutzkriterien , Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes		
2.3.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete, öffentliche Einrichtungen	Durch die Lage der Kläranlage sind keine der genannten Flächen oder Einrichtungen betroffen. Auch eine Einschränkung der Erholungseignung des Umfeldes von Plößberg zur Naherholung ist nicht gegeben.	nein
2.3.2 Schutzgut Fläche und Boden Mit besonderen Funktionen und/oder Empfindlichkeit	Flächen und Böden mit besonderer Empfindlichkeit sind nicht betroffen. Durch die Beschränkung auf das vorhandene Betriebsgelände wird eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vermieden. Insgesamt verkleinert sich das erforderliche Betriebsgelände (s. o.).	nein
2.3.3 Schutzgut Wasser Trinkwasserschutzgebiet, amtlich festgesetztes bzw. vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, wassersensibler Bereich, 60-Meter-Bereich an Gewässer	Im Umfeld der Kläranlage befinden sich keine der genannten Schutzgebiete etc. Durch den Neubau und der Verwendung aktueller Technik wird sich die Qualität des in den Ödbach eingeleiteten Wasser deutlich verbessern.	nein
2.3.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Es findet keine Inanspruchnahme von Bau- und Bodendenkmälern statt. Der Umbau der Kläranlage zieht keine relevanten Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft nach sich. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen.	nein
2.3.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Natura 2000 Gebiet (FFH, SPA) § 32 BNatSchG - Naturschutzgebiet (NSG) § 23 BNatSchG - Nationalpark § 24 BNatSchG - Landschaftsschutzgebiet (LSG) § 26 BNatSchG - Naturdenkmal (ND) § 28 BNatSchG - Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) § 29 BNatSchG - allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen - Biotope - Ökoflächenkataster	Im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdige Flächen oder Objekte des BNatSchG bzw. des BayNatSchG. Der Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ beginnt erst südlich der St 2172 in über 400 m Entfernung. Außerhalb des Betriebsgeländes finden sich Flächen, welche in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst sind. Diese sind vom Vorhaben nicht betroffen (Betroffenheiten durch die Ortsumgehung Plößberg sind für das vorliegende Vorhaben nicht zu berücksichtigen).	nein

	<p>Das vom Umbau betroffene Betriebsgelände wurde auf vorkommen besonders geschützter Arten (Arten des Anhang IV der FFH-RL, Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) untersucht. Hierbei konnten lediglich wenige, allgemein verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) nachgewiesen werden. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, das vorhabenbedingt keine Verstöße gegen die Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten werden (siehe Artenschutzbeitrag). Im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Flächen des Ökoflächenkatasters.</p>	
--	---	--

3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

	Auswirkung	Beurteilung der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt
<p>1. Schutzgut Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausmaß - Grenzüberschreitend - Größe/Komplexität - Wahrscheinlichkeit - Dauer/Häufigkeit - Reversibilität - Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung 	<p>Grundsätzlich ergeben sich durch den Umbau der Kläranlage auf dem bestehenden Betriebsgelände nur lokale Wirkungen. Grenzüberschreitende Wirkungen sind nicht gegeben. Wesentliche Vermeidungsmaßnahme ist die Beschränkung der Flächeninanspruchnahme. Weiterhin werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des Artenschutzbeitrages und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes umgesetzt.</p> <p>Durch den gleichzeitigen Bau der Ortsumgehung steht der Schönungsteich nicht mehr zur Verfügung. Um bauzeitlich insbesondere im Fall von Starkregenereignissen eine Belastung des Ödbaches als Vorfluter (Menge und Qualität des Abwassers) zu vermeiden, wird vorübergehend ein Rückhaltebecken auf dem angrenzenden Flurstück 498 angelegt.</p>	<p>Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ersichtlich.</p>
<p>2. Gesamteinschätzung der Auswirkungen</p>	<p>Auswirkungen ergeben sich beim Neubau der Kläranlage durch die zusätzlichen versiegelten Flächen. Diese werden ausgeglichen durch Maßnahmen, welche durch die Regelungen der BayKompV hergeleitet werden. Weiter erhebliche nachteilige Wirkungen ergeben sich nicht.</p>	<p>Auch in der Zusammenschau sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ersichtlich.</p>

4. Zusammenfassung der Gesamteinschätzung:

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Da sich die zu erwartenden Umweltwirkungen nur abschätzen lassen, wenn neben dem Standort des Vorhabens auch die Art und Größe des Vorhabens und seine Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, erfolgt die Betrachtung unter Berücksichtigung aller Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die Prüfungen basieren auf den vom Betreiber mit den Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren eingereichten und ergänzten Unterlagen. Es ist folgendes festzustellen:

- Anderweitige Lösungsmöglichkeiten sind nicht gegeben, da die seit 1975 bestehende Kläranlage nicht mehr den Anforderungen entspricht und aufgrund der Rahmenbedingungen nur ein Umbau am gleichen Standort möglich und am wirtschaftlichsten ist.
- Durch die Beschränkung auf das vorhandene und durch den Bau der Ortsumgehung verkleinerte Betriebsgelände wird die Flächeninanspruchnahme reduziert und keine hochwertigen Bestände mit naturschutzfachlicher Bedeutung in Anspruch genommen. Für die bauzeitlichen und betrieblichen Zufahrten wird das vorhandene Wegenetz verwendet.
- Schutzgebiete der Naturschutzgesetze oder sonstige Schutzgebiete (Wasserschutzgebiete, Bannwald etc.) sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie die dort vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen werden umgesetzt.
- Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten durch die Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein (siehe LBP und Artenschutzbeitrag).

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass sich keine erheblichen Betroffenheiten ergeben. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonderes empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Berücksichtigung fanden die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.08.2018 und 01.10.2018, die Unterlagen zur Planfeststellung für den Ausbau der Ortsumgehung Plößberg (St 2172) vom 25.07.2013 (u.a. Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan), die Stellungnahme der Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH, Herrn Dr. H. M. Schober, Freising vom 07.09.2018 und die vorliegenden Antragsunterlagen zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis mit Ergänzung zur Vorprüfung zu UVP vom 26.11.2018. Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe bewirken demnach keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne des UVPG.

Aus den in der Vorprüfung ermittelten Fakten wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet.

Tirschenreuth, 03.12.2018
Landratsamt Tirschenreuth
Sachgebiet 23 – Wasserrecht –

Spachtholz